

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

15 ABHANDLUNGEN

Ausschließung, Befangenheit
und Delegierung im Diszipli-
narverfahren

Öffentlich-rechtliche
Betrachtungen zum Fall Ischgl

Was kann der Verwalter in
Exekutionssachen erwarten?

36 IM GESPRÄCH

James MacGuill – Gemeinsam
aus der Krise finden

**14 3 FRAGEN AN ...**

MMag.ª Dr.ª Astrid
Ablasser-Neuhuber

2022/28

Tagsatzungen per Videokonferenz

Das BMJ verwendet ein weit verbreitetes Videokonferenz-Tool, das auf eigenen Servern betrieben wird und damit auch einen hohen Sicherheitsstandard erfüllt. Soll die Möglichkeit von Videoverhandlungen dauerhaft in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden?



FABIAN BÖSCH
Rechtsanwalt und Partner bei Greiter Pegger Kofler & Partner, Innsbruck

Ursprünglich waren Zoom-Verhandlungen nur als Übergangslösung während der Pandemie gedacht und dementsprechend bis Ende 2020 befristet. Aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens wurde diese Maßnahme mehrfach verlängert.

Die Bereitschaft der Gerichte, Zoom-Verhandlungen durchzuführen, ist leider überschaubar. Häufige Argumente dabei sind ausreichend vorhandene COVID-19-Schutzmaßnahmen („der Verhandlungssaal ist groß genug“), angeblich fehlende technische Ausrüstung der Gerichte oder schlicht eine ablehnende Haltung der Richterinnen und Richter („der Herr Rat macht keine Zoom-Verhandlungen“).

Insbesondere der Argumentation, dass im Gerichtssaal ausreichend Schutzmaßnahmen vorhanden seien, kann entgegengehalten werden, dass eine Ansteckung nicht nur im Gerichtssaal passieren kann, sondern auch während der Zugfahrt, im Hotel oder bei der Eingangskontrolle.

Aus Anwaltssicht ist die langfristige Beibehaltung der Zoom-Verhandlungen – auch nach der Pandemie – jedenfalls höchst wünschenswert. Dabei geht es längst nicht mehr nur um die COVID-19-Gefahr, sondern auch um ökologische und wirtschaftliche Aspekte.

Nicht selten sind Verhandlungen in einem anderen Bundesland mit mehrstündiger, teilweise sogar mehrtägiger An- und Abreise verbunden, obwohl die Verhandlung selbst oft nach wenigen Minuten erledigt ist. Werden solche Verhandlungen hingegen per Video-Konferenz abgehalten, erspart das den Anwältinnen und Anwälten viel Reisezeit, den Parteien viel Geld (einfacher Einheitssatz) und der Umwelt viel Schadstoffausstoß.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, die Möglichkeit von Zoom-Verhandlungen dauerhaft in das Prozessrecht aufzunehmen, sowie an die Justiz, sich dieser Möglichkeit nicht aus Bequemlichkeit zu verschließen und neben der Infektionsgefahr auch auf wirtschaftliche und ökologische Erwägungen Bedacht zu nehmen.

Gerichte sollten zumindest bei folgender Konstellation eine Zoom-Verhandlung durchführen:

- Ausdrückliche Anregung der Parteien;
 - Verhandlungsteilnehmer aus einem anderen Bundesland;
 - Verhandlung ohne Zeugen- oder Parteieneinvernahmen.
- Bei dieser Konstellation, die in der Praxis durchaus häufig vorkommt, überwiegen die Vorteile besonders deutlich.



ALEXANDER JELLY
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Rechtsanwalt in Villach

Die Corona-Pandemie wird (hoffentlich) vergehen, der Unmittelbarkeitsgrundsatz in der gerichtlichen Beweisaufnahme soll und muss aber bleiben.

Die Frage, ob Videokonferenzen der zukünftige Standard der Verhandlungsführung durch Gerichte werden soll, kann und darf nicht nur anhand der derzeit aufgrund der Corona-Pandemie gegebenen besonderen Umstände beurteilt werden. Dieser pandemiebedingten Ausnahmesituation wird schon jetzt durch die Bestimmung des § 277 ZPO ausreichend Rechnung getragen. Derzeit sind „Zoom-Verhandlungen“ aus den in der genannten Gesetzesstelle festgehaltenen „besonderen Gründen“ teilweise erforderlich. Sobald jedoch die Pandemie bzw die damit verbundenen Einschränkungen beendet sind, würde durch die Beibehaltung der standardmäßigen Videoverhandlungen ein wesentlicher Grundsatz unseres Verfahrensrechtes und zwar der in § 276 ZPO normierte Unmittelbarkeitsgrundsatz unterlaufen werden.

Diese Unmittelbarkeit soll ja nicht nur dazu dienen, dem Gericht einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten zu verschaffen, sondern auch dazu, den Parteien und ihren

Vertretern die direkte Befragung von Zeugen und Beteiligten „von Angesicht zu Angesicht“ zu ermöglichen, auf deren Verhaltensweisen zu reagieren und notwendigenfalls auch entsprechend direkt und ohne Verzögerung nachfragen zu können. Die meisten dieser sich aus dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ergebenden Vorteile sind einerseits für die Ausübung der richterlichen Beweiswürdigung aber auch der Parteienrechte unbedingt notwendig und würden bei reinen „Videoverhandlungen“ verloren gehen.

Die mit standardisierten „Videoverhandlungen“ verbundenen wirtschaftlichen und ökonomischen Vorteile können gar nicht so groß sein, dass sie diese obgenannten Defizite aufwiegen könnten. Es kann und darf nicht sein, dass der Rechtsstaat auf rein wirtschaftliche oder budgetäre Ziele hin „optimiert“ wird und dabei einer seiner wesentlichsten Erwerbschaften, nämlich die des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, verlustig geht.

Die ZPO stellt bereits heute klar, dass die Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie der Videoverhandlung, nur die Ausnahme sein soll. Dabei sollte es auch bleiben.